



CAJ/36/5

ORIGINAL: französisch

DATUM: 11. Oktober 1996

**INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN**  
GENF

**VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS**

**Sechsendreißigste Tagung**  
**Genf, 21. Oktober 1996**

ÜBERGANGSREGELUNGEN IN DEN AN DIE AKTE VON 1991  
ANGEPASSTEN GESETZEN

*Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument*

Einführung

1. Zur Zeit haben bereits folgende Staaten ihr Sortenschutzgesetz geändert und an die Akte von 1991 des Übereinkommens angepaßt: Australien, Dänemark, Israel, Niederlande (wobei die Änderungen zu einem späteren Zeitpunkt, wahrscheinlich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Akte von 1991 in bezug auf die Niederlande in Kraft treten werden), Polen, Slowakei, Südafrika, Vereinigte Staaten von Amerika (Sortenschutzgesetz, das auf durch Saatgut oder Knollen vermehrte Sorten anwendbar ist).
2. Dieses Dokument enthält Informationen über die Bestimmungen, die für den Übergang vom alten zum neuen Gesetz getroffen (oder nicht getroffen) wurden, und zwar in bezug auf die Voraussetzung der Neuheit, Nachbauseaatgut und im wesentlichen abgeleitete Sorten. Die Ausführlichkeit wurde nicht angestrebt, da nicht alle Texte in einer leicht benutzbaren Form verfügbar sind.
3. Dieses Dokument behandelt ebenfalls die Lage in der Europäischen Gemeinschaft. In der Tat nahm der Rat der Europäischen Union eine Verordnung über den gemeinschaftlichen Sortenschutz an, die vorsieht, daß vor kurzem gezüchtete Sorten (kurz solche, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung seit weniger als vier oder sechs Jahren auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinschaft vertrieben wurden) ungeachtet der Voraussetzung der

Neuheit Gegenstand eines gemeinschaftlichen Sortenschutzes sein könnten, und zwar selbst dann, wenn sie bereits Gegenstand eines nationalen Rechtes in einem oder mehreren Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft waren. Diese Möglichkeit führte zu Übergangsregelungen, die für viele UPOV-Verbandsstaaten, auch außerhalb der Gemeinschaft, als Muster dienen können.

### Neuheit

4. In Israel gab die Annahme des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes von 1973 über die Züchterrechte Anlaß zu einem Schriftwechsel zwischen Patentanwälten und Züchtern über die Änderungen in den Regeln über die Unterscheidbarkeit und die Neuheit sowie über ein empfohlenes Verfahren für die Stellung von Schutzanträgen.

5. Die Änderung eines Gesetzes führt in der Regel nicht zu Übergangsregelungen für die Voraussetzung der Neuheit, so daß die nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes gestellten Anträge unmittelbar den neuen Bestimmungen unterliegen. Es erscheint wichtig, die Aufmerksamkeit der Züchter auf die Tatsache zu lenken, daß eine Sorte, die nach dem alten Gesetz neu war, es nach dem neuen Gesetz nicht mehr sein könnte. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Staat die alte Voraussetzung der Neuheit auf den Begriff "die Sorte" - entsprechend dem Wortlaut der Akte von 1978 - stützte und diesen Begriff in dem Sinne auslegte, daß er sich nur auf das Vermehrungsmaterial bezieht; nach der neuen Voraussetzung ist der Verkauf des Erntegutes ebenfalls maßgebend.

### Erweiterung des Inhalts des Züchterrechts

#### *Allgemeines*

6. Im Allgemeinen führt die Anpassung eines Gesetzes an die Akte von 1991 zur Tatsache, daß bestimmte Tätigkeiten plötzlich unter das dem Züchter gewährte Recht fallen. Dies trifft insbesondere (aber nicht immer) für folgende Tätigkeiten zu:

a) die Nutzungshandlungen, die mit der Sorte während der Zeit vorgenommen werden, in der der Antrag anhängig ist; diese Handlungen werden den Bestimmungen über den vorläufigen Schutz unterliegen (und der Zustimmung des Züchters oder der Zahlung einer Vergütung bedürfen);

b) bestimmte gewerbsmäßige Benutzungshandlungen mit Vermehrungsmaterial der Sorte, beispielsweise die Ausfuhr dieses Materials in bestimmte Staaten;

c) die Erzeugung und die Benutzung von Nachbauseaatgut;

d) bestimmte Benutzungshandlungen mit Erntegut der Sorte und gegebenenfalls mit unmittelbar aus Erntegut hergestellten Erzeugnissen;

e) Benutzungshandlungen mit im wesentlichen abgeleiteten Sorten.

7. Es ist zu bemerken, daß diese Situation nicht neu ist und daß mehrere Verbandsstaaten bereits im Zusammenhang mit einer Änderung des Gesetzes für andere Zwecke als die Anpassung an die Akte von 1991 zu bestimmen hatten, ob die für die Züchter günstigeren Bestimmungen durch Übergangsregelungen eingeschränkt werden sollten. Solche Übergangsregelungen wurden im Allgemeinen nur insoweit in Erwägung gezogen, als es sich darum handelte, wichtige Interessen zu schützen oder Widerstände zur Änderung des Gesetzes zu überwältigen, und dann nur in bezug auf Nachbauseaatgut und im wesentlichen abgeleitete Sorten.

8. In den Vereinigten Staaten von Amerika wurde bestimmt, daß das alte Gesetz weiterhin auf die im Rahmen jenes Gesetzes geschützten Sorten anwendbar ist. Die anhängigen Anträge konnten erneut gestellt werden, so daß die Züchter die günstigeren Bestimmungen des neuen Gesetzes in Anspruch nehmen konnten.

9. Für die anderen Staaten wird in diesem Dokument davon ausgegangen, daß, außer wenn das neue Gesetz anderweitig bestimmt, der neue Schutzzumfang (sowie gegebenenfalls die neue Schutzdauer) auch auf Sorten anwendbar ist, für die der Schutz nach Maßgabe des alten Gesetzes gewährt wurde.

#### *Nachbauseaatgut*

10. Die Frage der Übergangsregelungen stellt sich nicht, wenn das neue Gesetz es bedingungslos den Landwirten gestattet, Nachbauseaatgut zu erzeugen und zu benutzen. Dies ist der Fall in Australien und Südafrika.

11. In der Europäischen Gemeinschaft wurde die Möglichkeit, Nachbauseaatgut zu erzeugen und zu benutzen, auf etwa 20 Arten beschränkt, wobei dieses Recht zur Erzeugung und Benutzung im Falle von Landwirten, die keine "kleine Landwirte" sind, vergütungspflichtig ist. Diese Möglichkeit wurde für die anderen Arten nicht anerkannt. Eine Übergangsregelung wurde nur im Falle der erstgenannten Arten eingeführt: Für solche Landwirte, die bereits Nachbauseaatgut der betreffenden Sorte erzeugt und benutzt haben, wird die Verpflichtung, eine Vergütung zu bezahlen, erst ab 30. Juni 2001 gelten (dieser Termin kann zurückgestellt werden).

12. In Israel wurde das "Landwirteprivileg" insgesamt aufgehoben. Jedoch bleibt der alte Schutzzumfang - und somit das "Privileg" - für die Sorten anwendbar, die vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung geschützt wurden.

13. Polen hat ein System des "Landwirteprivilegs" angenommen, das die Bezahlung einer Vergütung an den Züchter vorsieht, wenn die angebaute Fläche im Falle von landwirtschaftlichen Arten 50 Hektar, im Falle von unter Bedeckung angebauten Arten 200 m<sup>2</sup> und im Falle der anderen Arten ein Hektar übersteigt. Es gibt keine Übergangsregelung.

*Im wesentlichen abgeleitete Sorten*

14. Südafrika hat für im wesentlichen abgeleitete Sorten keine Übergangsregelungen getroffen.
15. Die Frage der im wesentlichen abgeleiteten Sorten wurde in Australien nicht den Züchtern überlassen, bedarf aber einer Handlung der Behörde. Das für eine bestimmte (Ursprungs-)Sorte erteilte Recht kann nur durch eine Erklärung des Sekretärs des Departements auf eine im wesentlichen abgeleitete Sorte erweitert werden; die Erklärung erfolgt auf Antrag des Züchters der Ursprungssorte (wenn er bereits Rechtsinhaber ist), und zwar unter der Voraussetzung, daß die im wesentlichen abgeleitete Sorte selbst Gegenstand eines Antrags auf Erteilung des Schutzes ist. Bei Ursprungssorten, die nach dem alten Gesetz geschützt wurden, kann eine solche Erklärung nur in bezug auf eine nach dem neuen Gesetz geschützte Sorte erhalten werden.
16. In der Europäischen Gemeinschaft kann ein Züchterrecht, das aufgrund der vorübergehenden Einschränkung der Voraussetzung der Neuheit für eine vor kurzem gezüchtete Sorte erteilt wurde, sich nicht auf eine im wesentlichen abgeleitete Sorte erstrecken, deren Vorhandensein vor Inkrafttreten der Verordnung allgemein bekannt wurde.
17. Israel hat ein ähnliches System eingeführt, in dem aber der Zeitpunkt der Erteilung des Schutzes für die im wesentlichen abgeleitete Sorte (oder der Zeitpunkt der Stellung des Antrags, wenn dieser nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes zur Erteilung des Schutzes führt) maßgebend ist.
18. In Polen ist der Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Erteilung des Schutzes für die Sorte, die technisch im wesentlichen abgeleitet ist, entscheidend.

[Ende des Dokuments]